

Richtlinie internes Kontrollsystem

VAV Versicherungs-AG

Klassifizierung: Intern

Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.06.2021

Dokumenteneigenschaften

Titel	Richtlinie für das interne Kontrollsystem
Version	21.0
Geltungsbereich	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Gültig ab	10.06.2021
Verabschiedet durch (Datum)	Vorstandsbeschluss (10.06.2021)
Klassifikation	Intern
Verantwortlicher	Sylvia Pichler
Fachlicher Ansprechpartner	Sylvia Pichler (sylvia.pichler@vav.at)
Letztes Review	Mai 2021
Wiedervorlage	Mai 2022

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Art / Grund der Änderung	Ersteller
1.0	17.06.2015	Erstellung	Sven Rabe
2.0	02.05.2016	Anpassung Konzernrichtlinie	Petra Schmidt
3.0	06.06.2017	Anpassung Konzernrichtlinie	Sylvia Pichler
18.0	16.05.2018	Anpassung Konzernrichtlinie	Karin Degenhard
19.0	04.06.2019	Anpassung Konzernrichtlinie	Karin Degenhard
20.0	20.05.2020	Anpassungen Konzernrichtlinie und Wiedereingliederung Interne Revision	Karin Degenhard
21.0	22.4.2021		Sylvia Pichler

Art der Freigabe – VHV Konzern

Version	Datum	Wesentliche Änderungen	Bestätigt von
1.0	26.05.2015	Nein	Sebastian Stark
2.0	30.05.2016	Nein	Sebastian Stark
3.0	27.06.2017	Nein	Sebastian Stark
18.0	22.05.2018	Nein	Sebastian Stark
19.0	11.06.2019	Nein	Christian Hormes
20.0	22.05.2020	Nein	Stefan Hüntelmann
21.0	07.06.2021	Nein	Stefan Hüntelmann
Wesentliche Änderungen → Nein: Bestätigung durch CRO (Chief Risk Officer) → Ja: Bestätigung durch Vorstand VHV Holding			

Genehmigungsstatus – VAV

Version	Datum	Genehmigt durch
1.0	26.06.2015	Gesamtvorstand
2.0	09.06.2016	Vorstandsbeschluss
3.0	28.06.2017	Vorstandsbeschluss
18.0	04.07.2018	Vorstandsbeschluss
19.0	19.06.2019	Vorstandsbeschluss
20.0	04.06.2020	Vorstandsbeschluss
Genehmigungsstatus laut Arbeitsrichtlinie „Lenkung dokumentierter Informationen“ ab Version 21.0 in der Dokumentenübersicht enthalten		

Empfängerkreis

Die „Richtlinie Internes Kontrollsystem“ ist allen Vorständen, den dezentralen Risikoverantwortlichen, dem Chief Risk Officer (CRO) des Konzerns sowie der Internen Revision zur Verfügung zu stellen. Daraus ergibt sich folgender Empfängerkreis:

- Mitglied des Vorstands,
- Mitglied des Risk Committees,
- Mitglied des ORSA Committees,
- Inhaber von Schlüsselfunktionen,
- Dezentrale Risikoverantwortliche

Die leitenden Angestellten tragen die Verantwortung für die Weitergabe der relevanten Informationen an die hiervon betroffenen internen Mitarbeiter und die Abstimmung mit den bereichsinternen Arbeitsrichtlinien. Die Weitergabe an Unternehmensexterne erfolgt ausschließlich durch die Abteilung Controlling & Risikomanagement.

Wiedervorlage

Entsprechend den Anforderungen an das Governance System § 107 Abs 3 VAG ist die „Richtlinie für das Interne Kontrollsystem“ durch den Vorstand schriftlich zu genehmigen, bei wesentlichen Änderungen in den jeweiligen Bereichen unverzüglich anzupassen und zumindest einmal jährlich zu überprüfen.

1. ANPASSUNGEN AN DIE „KONZERNRICHTLINIE INTERNES KONTROLLSYSTEM“ DER VHV GRUPPE

In den folgenden Punkten ist die „Richtlinie für das interne Kontrollsystem“ der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz VAV genannt) an die Konzernrichtlinie IKS der VHV Gruppe anzupassen:

Die Bezeichnung URCF ist ein Synonym für die Risikomanagementfunktion.

Kapitel 2.3.5 Monitoring

Die Ergebnisse des Monitoring fließen in die Berichterstattung an die FMA ein.

Kapitel 3.13 Interne Revision

Die Funktion der internen Revision war bis 30.06.2019 an einen externen Dienstleister ausgelagert. Seit 01.07.2019 ist die interne Revisionsfunktion wieder in die VAV eingegliedert und es besteht ein Co-Sourcing mit einem externen Dienstleister, der die interne Revision bei der Durchführung von Revisionsprüfungen unterstützt. Im Zuge der Regelprüfungen und anlassbezogenen Sonderprüfungen wird die Geeignetheit und Wirksamkeit des IKS erhoben.

Kapitel 3.8 IKS-Koordinatoren

In der VAV werden keine IKS-Koordinatoren benannt. Die Unterstützung des IKS-Beauftragten erfolgt durch die dezentralen Risikoverantwortlichen.

Kapitel 4.4 Bewertung von Kontrollschwächen und IKS-Bestätigung

In der VAV ist die Funktion der Versicherungsmathematische Funktion ausgelagert. Daher findet die qualitätssichernde Abstimmung der formalen IKS Bestätigungen mit dem Auslagerungsbeauftragten statt.

Kapitel 5.1 Prozessdokumentation

Die Prozesse und Kontrollen in der VAV werden derzeit mit Visio dokumentiert. Es wird vorerst nicht beabsichtigt, auf Adonis umzusteigen. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsanweisung „Geschäftsprozessmodellierung“ keine Wirksamkeit. In der VAV kommt die Arbeitsanweisung „IKS Prozessdokumentation“ zur Anwendung.

Die VAV wird die einheitlichen Berichtsformate anwenden, soweit dies ohne Adonis möglich ist.

KONZERNRICHTLINIE

INTERNES KONTROLLSYSTEM

KONZERNBETRIEBSWIRTSCHAFT/-RISIKOMANAGEMENT

KLASSIFIZIERUNG: INTERN

VERSION 21.0

Dokumenteneigenschaften:

Typ	Konzernrichtlinie
Geltungsbereich	siehe Unterkapitel „Einleitung – Geltungsbereich der Richtlinie“
Verabschiedet durch (Datum der Freigabe)	<p>Vorstand VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G. (20.07.2015)</p> <p>Vorstand VHV Holding AG (20.07.2015)</p> <p>Vorstand Hannoversche Lebensversicherung AG (20.07.2015)</p> <p>Vorstand VAV Versicherungs-AG (28.06.2017)</p> <p>Vorstand VHV Allgemeine Versicherung AG (20.07.2015)</p> <p>Vorstand WAVE Management AG (20.07.2015)</p> <p>Geschäftsführung VHV solutions GmbH (20.07.2015)</p> <p>Vorstand Pensionskasse der VHV-Versicherungen (15.02.2018)</p> <p>Bestätigung im Risk Committee am 11.02.2020</p>
Klassifizierung	intern
Dokumentenverantwortlicher	Stefan Hüntelmann (Abteilungsleiter KBR)
Fachlicher Ansprechpartner	Thomas Sandmann (KBR)
Datum des letzten Reviews	Januar 2021

Historie:

Version	Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
15.0	20.07.2015	Thomas Sandmann	Freigabe Erstfassung
16.0	28.01.2016	Thomas Sandmann	VHV Lebensversicherung AG entfernt, Anlage 1: quantitative Wesentlichkeitsgrenzen aktualisiert,
17.0	16.01.2017	Thomas Sandmann	Umbenennung VHV in VHV solutions, Anlage 1: versicherungstypische Funktionen oder Tätigkeiten aktualisiert
18.0	29.01.2018	Thomas Sandmann	Hannoversche Direktversicherung entfernt Anlage 1: Geschäftsprozesse entsprechend EbAV II überarbeitet, Ergänzung Wesentlichkeitsgrenze VHV Reasürans
19.0	31.01.2019	Thomas Sandmann	Anlage 1: Geschäftsprozesse und qualitative Wesentlichkeitsskalen aktualisiert. Streichung des Kapitels 6 „Datenqualität bei versicherungstechnischen Rückstellungen“ und der zugehörigen Anlage wegen Redundanz zur Konzernrichtlinie Versicherungsmathematische Funktion. Redaktionelle Anpassungen.
20.0	20.01.2020	Thomas Sandmann	Streichung des Abschnitts „Unzulänglichkeit der Daten für versicherungstechnische Rückstellungen“ wegen Redundanz zur Konzernrichtlinie Versicherungsmathematische Funktion Anlage 1: Geschäftsprozesse und qualitative Wesentlichkeitsskalen aktualisiert. Redaktionelle Anpassungen (Kapitel 4.4 + 4.5)
21.0	04.02.2021	Thomas Sandmann	Kapitel 1: Ergänzung des Einbezugs von Niederlassungen Anlage 1: Wesentlichkeitskonzept: Aufnahme von qualitativen Wesentlichkeitskriterien mit Nachhaltigkeitsbezug Redaktionelle Anpassungen

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AktG	Aktengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
FMA	Finanzmarktaufsicht (Österreich)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG
KBR	Konzernbetriebswirtschaft / -risikomanagement
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Information Technology
ORA	Own Risk Assessment (EbAV II)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Solvency II)
MaGo	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
PK	Pensionskasse der VHV-Versicherungen
URCF	unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV solutions	VHV solutions GmbH
VHV Gruppe	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung Gruppe
VHV Holding	VHV Holding AG
VHV Reasürans	VHV Reasürans A.Ş.
VMF	Versicherungsmathematische Funktion

Hinweis zur Schreibweise:

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Glossar

Bruttoisiko	Risikobewertung vor risikomindernden Maßnahmen (ohne Berücksichtigung von Kontrollen)
Effizienz	Wirtschaftlichkeit des Kontrollaufwands im Verhältnis zum Kontrollnutzen
Compliance	Die Einhaltung der für das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen
Geeignetheit	Eine Kontrolle ist geeignet, effektiv oder funktionsfähig, wenn sie ermöglicht Risiken bzw. Fehler zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten
Geschäftsprozess	standardisierte Abfolge von Tätigkeiten zur Erfüllung eines Zwecks, oft gleichgesetzt mit der ebenso standardisierten Beschreibung dieser Aufgabenkette Synonym: Prozess
Geschäftsvorfall	konkreter Fall der Durchführung eines Geschäftsprozesses
IKS	Internes Kontrollsystem – Wesentliche Bestandteile sind Kontrollumfeld, Risikobeurteilung, Kontrollaktivitäten Information und Kommunikation, Monitoring
Kontrollaktivität	Kontrollaktivitäten sind die etablierten Tätigkeiten und Prozesse, welche die Risiken für die Zielerreichung minimieren bzw. die Umsetzung der Sollvorgaben für Geschäftsprozesse sicherstellen sollen
Kritische Tätigkeit	Tätigkeiten mit einem wesentlichen Risiko
Nettorisiko	Risikobewertung unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen (Kontrollen)
Prozessmodellierung	standardisierte Beschreibung von Geschäftsprozessen, erfolgt in der Regel mit Toolunterstützung (z.B. ADONIS)
Schlüsselkontrolle	Kontrolle in einem Prozess, die zur Überwachung eines wesentlichen Risikos dient
Wirksamkeit	Die Prüfung der Wirksamkeit der Kontrolle beurteilt, ob die Durchführung der Kontrolle die definierte Risikoveränderung erreicht.
Wesentlichkeitskonzept	Konzept mit qualitativen und quantitativen Kriterien zur Beurteilung der Relevanz von Prozessen und ihrer Risiken für das Risikomanagement und das IKS

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Gesetzliche Anforderungen	2
2.2	Grundsätze des Internen Kontrollsystems	2
2.3	Bestandteile des Internen Kontrollsystems	3
2.3.1	Kontrollumfeld	3
2.3.2	Risikobeurteilung	4
2.3.3	Kontrollaktivitäten	4
2.3.4	Information, Kommunikation und Datenqualität	5
2.3.5	Monitoring	5
3	Rollen und Verantwortlichkeiten	7
3.1	Aufsichtsrat der VHV Holding AG und der Einzelgesellschaften	7
3.2	Gesamtvorstand der VHV Holding / VHV a.G.	7
3.3	Vorstand bzw. Geschäftsführung der Einzelgesellschaft	7
3.4	Ressortvorstand bzw. Geschäftsführer	8
3.5	Risk Committee	8
3.6	Verantwortliche Person der URCF	8
3.7	IKS-Beauftragter der VHV Gruppe	9
3.8	IKS-Koordinatoren	9
3.9	Abteilungsleiter / Gruppenleiter	9
3.10	Risikoverantwortliche	10
3.11	Kontrollverantwortliche	10
3.12	Compliance-Funktion	11
3.13	Interne Revision	11
3.14	Versicherungsmathematische Funktion	11
4	Ablauforganisation: IKS-Regelprozess	12
4.1	Übersicht	13
4.2	Identifikation von wesentlichen Prozessen und Schlüsselkontrollen	13
4.3	Beurteilung der Risiken und Kontrollaktivitäten	14
4.4	Bewertung von Kontrollschwächen und IKS-Bestätigung	15
4.5	Berichterstattung	16
5	Dokumentationsstandards	16
5.1	Prozessdokumentation	16
5.2	Kontrollnachweise	16
5.3	Anlassbezogene Dokumentationsänderungen	17
5.4	Aufbewahrungspflichten	17
	Anlage 1: Wesentlichkeitskonzept der VHV Gruppe	1

1 Einleitung

Einordnung und Zielsetzung

Das Interne Kontrollsystem (kurz: IKS) der VHV Gruppe besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit (**Leistungsziele**),
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen (**Complianceziele**),
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen (**Vermögensschutzziele**),
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden (**Informationsziele**).

Es handelt sich hierbei um einen Prozess an dem der Aufsichtsrat, Vorstand bzw. die Geschäftsführung, die Führungskräfte und Mitarbeiter auf allen Ebenen der VHV Gruppe beteiligt sind. Das vorliegende Dokument definiert die Grundsätze für die Einrichtung und Überwachung des IKS der VHV Gruppe. Die konkrete Ausgestaltung einzelner Kontrollen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Geltungsbereich der Richtlinie

Jede Einzelgesellschaft der VHV Gruppe muss über ein den rechtlichen Anforderungen entsprechendes IKS verfügen. Aus diesem Grund ist die gesellschaftsrechtliche Sicht der Unternehmen der VHV-Gruppe zu beachten.

Die Konzernrichtlinie für das Interne Kontrollsystem gilt für folgende Gesellschaften der VHV Gruppe:

- VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover (VHV a.G., Solo- und Gruppensicht)
- VHV Holding AG, Hannover (VHV Holding)
- Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover (HL)
- VAV Versicherungs-AG, Wien (VAV)
- VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover (VHV Allgemeine)
- VHV solutions GmbH, Hannover (VHV solutions)
- WAVE Management AG, Hannover (WAVE)
- Pensionskasse der VHV Versicherungen, Hannover (PK)

Abweichungen und Ergänzungen der in der Konzernrichtlinie festgelegten Verfahren werden vom Vorstand der VHV Holding beschlossen. Im Folgenden werden unter dem Begriff „VHV Gruppe“ alle Gesellschaften im Geltungsbereich dieser Konzernrichtlinie verstanden. Dies umfasst auch Niederlassungen der oben aufgeführten Gesellschaften.

Gesellschaften, die nicht in den Anwendungsbereich der Konzernrichtlinie fallen, können abweichende Vorgehensweisen verwenden, solange diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur wird durch eine zum Teil gesellschaftsübergreifende Ressortstruktur und Ablauforganisation überlagert. Die internen Kontrollen können sowohl gesellschafts- als auch ressortübergreifend durchgeführt werden. Ausgelagerte wesentliche Prozesse und Funktionen sind genau wie interne Prozesse durch das IKS der auslagernden Gesellschaft zu überwachen.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die regulatorischen Anforderungen an ein internes Kontrollsystem bestehen aufgrund zahlreicher gesetzlicher Grundlagen. In diesem Zusammenhang wichtige Vorgaben finden sich u.a. in der Solvency II Regulierung, dem Aktiengesetz (AktG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und den Anforderungen und Auslegungsentscheidungen von Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin, FMA). Zusätzlich sind die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu beachten, in denen die Gesellschaften der VHV Gruppe ihre Geschäftstätigkeiten ausüben.

Neben den externen regulatorischen Vorgaben sind für jede Gesellschaft der VHV Gruppe gegebenenfalls spezifische Vorgaben zu betrachten, die sich aus der Gesellschaftsstruktur oder Festlegungen der Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer ergeben – beispielsweise die Einhaltung freiwilliger Selbstverpflichtungen.

Diese Konzernrichtlinie ist jährlich durch den IKS-Beauftragten – in Abstimmung mit der Compliance-Funktion, der Versicherungsmathematischen Funktion und der Internen Revision der VHV Gruppe – zu validieren und gegebenenfalls anzupassen.

2.2 Grundsätze des Internen Kontrollsystems

Die folgenden Grundsätze dienen als Leitlinien für die Ausgestaltung des IKS der VHV Gruppe:

- Das IKS ist integrativer Bestandteil der Unternehmensführung. Die Vorstände, Geschäftsführer und Führungskräfte sind für die Einrichtung, angemessene Ausgestaltung und kontinuierliche Überwachung der Kontrollen verantwortlich.
- Das IKS ist auf Art, Komplexität und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie die Art, Ursache und Höhe des mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risikos abzustimmen.
- Wirksame Kontrollen sollten ein fester Bestandteil des Tagesgeschäfts sein.
- Die Kontrollen sollen geeignet sein, das Risiko wirksam zu begrenzen und effizient durchführbar sein.
- Für jedes wesentliche Risiko ist mindestens eine Kontrolle einzurichten (sogenannte „Schlüsselkontrolle“).
- Mindestens für die wesentlichen Risiken und eingerichteten Schlüsselkontrollen ist eine den Vorgaben der „Arbeitsrichtlinie Geschäftsprozessmodellierung“ entsprechende Dokumentation zu erstellen.
- Mindestens für die Schlüsselkontrollen ist ein für Dritte nachvollziehbarer Nachweis der Kontrolldurchführung vorzusehen.

Hinweis: Es können weitergehende interne und externe Vorgaben in Bezug auf den Mindestumfang der Kontrollen und die Dokumentationsanforderungen bestehen. Diese werden durch diese Konzernrichtlinie nicht außer Kraft gesetzt.

2.3 Bestandteile des Internen Kontrollsystems

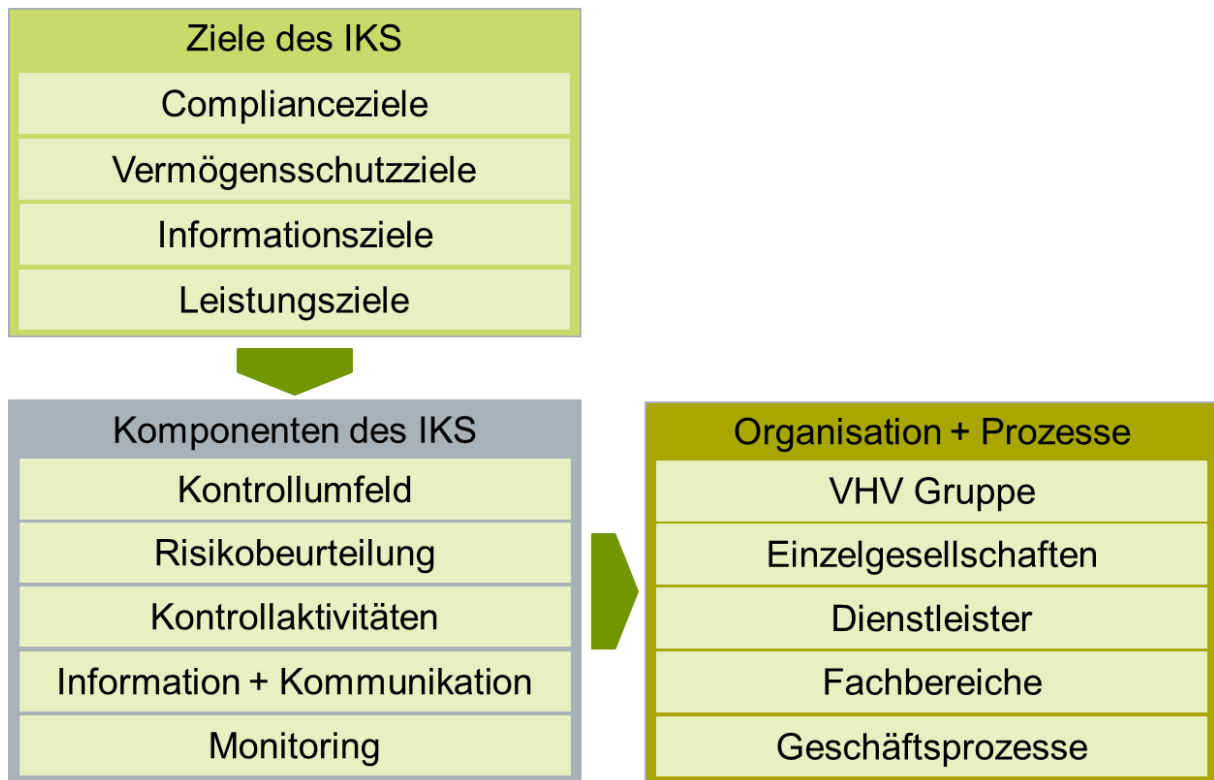


Abbildung: Ziele und Bestandteile des Internen Kontrollsystems

2.3.1 Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld besteht aus den Rahmenvorgaben des Vorstands, welche die Einstellung und das Handeln der Geschäftsleitung in Bezug auf interne Kontrollen und deren Bedeutung für die Unternehmen der VHV Gruppe zum Ausdruck bringen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Festlegung der Organisationsstruktur,
- Zuweisung von Kompetenzen und Verantwortung,
- Zielvereinbarungen und Kriterien für die Vergütung,
- Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen und Führungskräfte,
- Klares Bekenntnis zu Integrität und Unternehmenswerten.

Das Kontrollumfeld hat übergreifend Einfluss auf die Qualität des IKS. Das Selbstverständnis zum Kontrollumfeld der VHV findet beispielsweise Berücksichtigung in:

- Verhaltenskodex der VHV Gruppe,
- Geschäftsordnungen von Gremien und Konzernrichtlinien für Schlüsselfunktionen,
- Konzern- und Gesellschaftsrichtlinien (sogenannte Arbeitsrichtlinien),
- Kontrollen durch Vorstände und Führungskräfte (sogenannte Managementkontrollen)
- Regelkommunikation mit Führungskräften und Mitarbeitern,
- Ausgestaltung von Vollmachten und Berechtigungskonzepten,
- Ausgestaltung des internen Berichtswesens,
- Verfahren zum Umgang mit Fehlern und Regelverstößen.

2.3.2 Risikobeurteilung

Als Risiko wird in der VHV Gruppe die Möglichkeit der Abweichung von einem explizit formulierten oder sich implizit ergebenden Ziel verstanden. Die Risikobeurteilung im Rahmen des IKS zielt auf die in den Geschäftsprozessen der VHV-Gruppe bestehenden Risiken. Sie müssen **quantitativ beurteilt** werden, dabei wird insbesondere auf Zielabweichungen mit negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage abgestellt. Neben der quantitativen Risikobeurteilung können im Bedarfsfall **ergänzende qualitative Kriterien** für die Beurteilung von Risiken herangezogen werden – beispielsweise abgeleitet aus gesetzlichen Anforderungen, Normen oder Rechnungslegungsstandards.

(siehe auch Anlage 1: Wesentlichkeitskonzept der VHV Gruppe).

Die Risikobeurteilung bildet die **Grundlage für die Auswahl von Schlüsselkontrollen** und für die **Beurteilung der Geeignetheit und Wirksamkeit** der Kontrollen. Die Risikobeurteilung ist ein wichtiges Element des in dieser Richtlinie festgelegten IKS-Regelprozesses. Sie ist aber ebenfalls bei wesentlichen Änderungen im Unternehmensumfeld, Umgestaltung von Geschäftsprozessen, Einsatz neuer Technologien oder bei der Auslagerung von Geschäftstätigkeiten erforderlich.

2.3.3 Kontrollaktivitäten

Kontrollaktivitäten sind die etablierten Tätigkeiten und Prozesse, welche die Risiken für die Zielerreichung minimieren bzw. die Umsetzung der Sollvorgaben für Geschäftsprozesse sicherstellen. Die Kontrollaktivitäten werden in der Regel durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen näher spezifiziert.

Die Kontrollaktivitäten sollen Risiken aus wesentlichen Fehlern oder Verstößen vorbeugen oder diese aufdecken (vor- und nachgelagerte Kontrollen). Diese können manuell, systemunterstützt oder automatisiert durchgeführt werden.

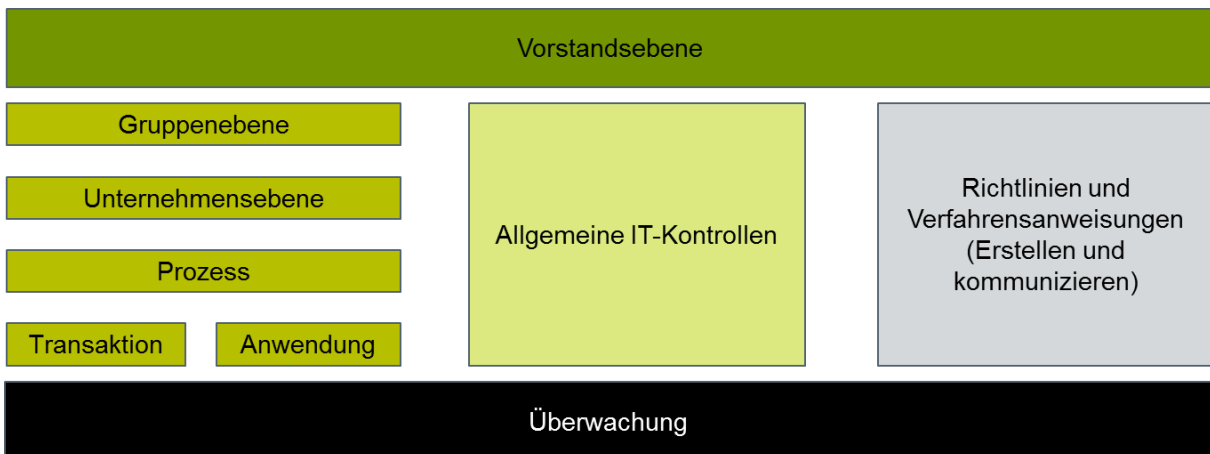


Abbildung: Übersicht Ebenen von Kontrollaktivitäten

Kontrollen auf Vorstandsebene adressieren insbesondere die Umsetzung der wesentlichen Vorgaben und Entscheidungen im Unternehmen. Sie umfassen auch besonders risikobehaftete oder geschäftspolitisch bedeutsame Sachverhalte und Geschäftsvorfälle.

Kontrollen auf Gruppen- oder Unternehmensebene decken als übergeordnete Kontrollen in der Regel mehrere Prozesse und die Umsetzung von Konzern- und Gesellschaftsrichtlinien ab.

Kontrollen auf Geschäftsprozessebene decken Risiken innerhalb der manuellen oder systemunterstützten Arbeitsabläufe und die Umsetzung von relevanten Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen ab. Die Kontrollen werden im Rahmen einzelner Aktivitäten (**Transaktion**) durchgeführt.

Hierbei sind auch systemunterstützte bzw. vollautomatische Kontrollen in den IT-Systemen (**Anwendung**) von Bedeutung.

Allgemeine IT Kontrollen bilden die Grundlage für ein ordnungsmäßiges Funktionieren der IT-Anwendungen (z.B. Anwendungsentwicklung, Betrieb der Informatik, Zugriffe auf Programme und Daten, Programmanpassungen).

Richtlinien und Verfahrensanweisungen unterstützen die einheitliche Umsetzung der Kontrollaktivitäten auf allen Ebenen des IKS. Die Richtlinien unterliegen ebenfalls Kontrollen, die beispielsweise ihre Aktualität und die erfolgte Kommunikation an die verantwortlichen Mitarbeiter sicherstellen.

Kontrollen zur Überwachung können sowohl prozessintegriert (z.B. Kontrolle von Geschäftsvorfällen durch den Abteilungsleiter) oder prozessübergreifend (z.B. Qualitätssicherung, Stichprobenkontrolle von Geschäftsvorfällen) durchgeführt werden.

2.3.4 Information, Kommunikation und Datenqualität

Information und Kommunikation ist die Grundlage für die Funktionsfähigkeit aller Bestandteile des IKS. Relevante und qualitativ hochwertige Informationen werden benötigt, um Kontrollaktivitäten effektiv und effizient durchführen zu können. Unzuverlässige oder unvollständige Information und verspätete Kommunikation können zu Fehlentscheidungen und zum Eintritt von Risiken führen.

Die interne Kommunikation stellt sicher, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten in der Organisation transparent sind. Alle relevanten Informationen mit Bezug auf das IKS müssen den Verantwortlichen und Mitarbeitern für ihre spezifischen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Dies umfasst auch kritische Sachverhalte, die die Wirksamkeit des IKS betreffen. Die systematische Kommunikation stellt sicher, dass Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlich erforderliche Überwachung und Beurteilung des IKS durchführen können.

Kontrollaktivitäten in den Informations- und Kommunikationsprozessen unterstützen das Ziel der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der internen und externen Berichterstattung. Eine Kommunikation von Sachverhalten mit Bezug zum IKS erfolgt auch an Aufsichtsbehörden (z.B. ORSA-Bericht) und die Öffentlichkeit. Darüber hinaus bestehen spezifische regulatorische Anforderungen an die Datenqualität einzelner Informationen (z.B. Daten für Rechnungslegungszwecke, Daten für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, Meldungen an Aufsichtsbehörden).

2.3.5 Monitoring

Jedes IKS unterliegt Einschränkungen. Diese werden beispielsweise verursacht durch:

- die Möglichkeit menschlicher Fehler,
- die Umgehung der Kontrollen,
- den Missbrauch von Entscheidungsbefugnissen,
- Kontrollen, die selten durchgeführte Transaktionen nicht abdecken,
- Veränderungen der Geschäftsprozesse,
- die Komplexität der Geschäftsprozesse und eingesetzten IT-Systeme.

Aus diesem Grund werden Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, welche dauerhaft die Geeignetheit und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sicherstellen. Diese decken alle Bestandteile des IKS ab. Das Monitoring dient insbesondere dazu, das IKS übergreifend beurteilen zu können und bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen zu veranlassen.

Im Rahmen von **kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen** (z.B. automatische Aussteuerung von Geschäftsvorfällen, Auswertung von Prozesskennzahlen) werden Kontrollschwächen unmittelbar in den Geschäftsprozessen analysiert.

Periodische Überwachungsmaßnahmen variieren im Umfang und Frequenz. Ihre konkrete Ausgestaltung wird maßgeblich von der Risikobeurteilung, der Effektivität kontinuierlicher Überwachungsmaßnahmen und den Vorgaben der Geschäftsleitung beeinflusst.

Prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen werden durch Fachbereiche oder Prüfer durchgeführt, die nicht für die Durchführung der Geschäftsprozesse und Kontrollen verantwortlich sind und ihre Aufgaben unabhängig und selbständig wahrnehmen (z.B. Interne Revision).

Auf diese Weise können zeitnah Schwächen im Internen Kontrollsystem an die für die Behebung zuständige Stelle sowie - soweit erforderlich - an Vorstand bzw. Geschäftsführung und die Aufsichtsgremien kommuniziert werden. Ergebnisse des Monitorings fließen auch in die Berichterstattung an die BaFin ein.

3 Rollen und Verantwortlichkeiten

Im Folgenden sind die wichtigsten Rollen im Rahmen des IKS mit ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten beschrieben.

3.1 Aufsichtsrat der VHV Holding AG und der Einzelgesellschaften

Im Rahmen ihrer Kontrollfunktion überwachen die Aufsichtsratsgremien der VHV Gruppe regelmäßig die Wirksamkeit des IKS. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand mindestens jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung des IKS und wesentliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung unterrichtet. Die übergreifende Beurteilung des IKS der Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe erfolgt im Rahmen der jährlichen ORSA-Berichterstattung (VHV Gruppe / VAV) durch den Vorstand an den Aufsichtsrat.

3.2 Gesamtvorstand der VHV Holding / VHV a.G.

Der Gesamtvorstand der VHV Holding AG / VHV a.G. trägt die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung, die Wirksamkeit und laufende Überwachung des IKS auf Gruppenebene. Wesentliche Aufgaben umfassen:

- die Verabschiedung und regelmäßige Überprüfung der Konzernrichtlinie für das Interne Kontrollsystem der VHV Gruppe,
- die Festlegung des Vorgehens bei Tochtergesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieser Konzernrichtlinie,
- die Festlegung von Wesentlichkeitskriterien und Schlüsselkontrollen auf Gruppenebene,
- die Kenntnisnahme des jährlichen IKS-Berichts des IKS-Beauftragten,
- die Information des Aufsichtsrats beim Vorliegen kritischer Mängel am IKS der VHV Gruppe,
- die Festlegung der aufbauorganisatorischen Zuordnung des IKS-Beauftragten auf Ebene der VHV Gruppe und der ablauforganisatorischen Rahmenbedingungen.

3.3 Vorstand bzw. Geschäftsführung der Einzelgesellschaft

Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung der Einzelgesellschaft trägt die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung, die Wirksamkeit und laufende Überwachung des IKS aus Sicht der Einzelgesellschaft. Dies umfasst auch die Definition von Anforderungen an das IKS bei internen und externen Auslagerungen wesentlicher Funktionen und Geschäftsprozesse. Wesentliche Aufgaben umfassen:

- das in Kraft setzen und Umsetzen der Konzernrichtlinie für das Interne Kontrollsystem der VHV Gruppe bzw. Abstimmung abweichenden Vorgehens mit der VHV Holding,
- gegebenenfalls die Verabschiedung von Gesellschaftsrichtlinien zur Konkretisierung bzw. Ergänzung der Anforderungen an das IKS,
- die Verabschiedung von Anforderungen an das IKS bei ausgelagerten Funktionen und Geschäftsprozessen,
- die Festlegung von Wesentlichkeitskriterien und Schlüsselkontrollen auf Ebene der Einzelgesellschaft,
- die Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung und Prüfung des IKS der Einzelgesellschaft,
- die Kenntnisnahme des jährlichen IKS-Berichts des IKS-Beauftragten,
- die Information des Aufsichtsrats beim Vorliegen kritischer Mängel am IKS der Einzelgesellschaft.

3.4 Ressortvorstand bzw. Geschäftsführer

Der Vorstand jedes Vorstandsressorts trägt im Rahmen der Geschäftsverteilung die Verantwortung für die Einrichtung, angemessene Ausgestaltung und den Nachweis der Wirksamkeit des IKS seines Verantwortungsbereichs. Dies umfasst unter anderen:

- die Benennung eines zentralen IKS-Koordinators je Ressort oder Gesellschaft,
- die laufende Überwachung des IKS seines Verantwortungsbereichs,
- die Festlegung von Geschäftsprozessen bzw. Geschäftstätigkeiten, die zwingend in das IKS einzubeziehen sind,
- die Abstimmung der Kontrollen seines Verantwortungsbereichs mit den Führungskräften,
- die Veranlassung der Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS,
- die Freigabe der Ergebnisse der Überprüfung des IKS durch die Führungskräfte im Rahmen des IKS-Regelprozesses,
- die übergreifende Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS im eigenen Verantwortungsbereich und gegebenenfalls die Veranlassung von Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Schwächen des IKS,
- die Information des Vorstands bzw. der Geschäftsführung bei kritischen Mängeln am IKS – insbesondere bei Ausstrahlungswirkung auf andere Ressorts oder Gesellschaften der VHV Gruppe.

3.5 Risk Committee

Die VHV Gruppe hat ein Risk Committee als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementorgan etabliert. Die Aufgaben des Risk Committees werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt. In Bezug auf das IKS relevante Aufgaben umfassen:

- die Sicherstellung einer konzerneinheitlichen Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren (z.B. Gestaltungsempfehlungen für Richtlinien, Wesentlichkeitskriterien zur Festlegung von Schlüsselkontrollen und Leitlinien zur Bewertung von Kontrollrisiken),
- die Kontrollfunktion gegenüber der Unabhängigen Risikocontrollingfunktion (URCF) aus.

Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen durch die Vorstände initiieren.

3.6 Verantwortliche Person der URCF

Die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) wirkt bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben für den IKS-Regelprozess, der Qualitätssicherung der Ergebnisse des IKS-Regelprozesses und der Qualitätssicherung der Risiko- und Kontrollmodellierung mit. Wesentliche Aufgaben der verantwortlichen Person der URCF mit Bezug zum IKS umfassen:

- die fachliche Freigabe der Konzernrichtlinie für das Interne Kontrollsystem der VHV Gruppe,
- die fachliche Freigabe der quantitativen und qualitativen Wesentlichkeitskonzepte mit Bezug zum IKS,
- die fachliche Freigabe des IKS-Berichts der VHV Gruppe,
- die Abstimmung von Entscheidungsvorlagen mit dem Risk Committee und den Vorständen der Gesellschaften,
- die Entscheidungen im Eskalationsfall (in Abstimmung mit den zuständigen Vorständen oder Gremien).

3.7 IKS-Beauftragter der VHV Gruppe

Der IKS-Beauftragte ist zentraler fachlicher Ansprechpartner für das Interne Kontrollsystem der VHV Gruppe. Der IKS-Beauftragte ist Mitglied der URCF. Wesentliche Aufgaben sind:

- die Beratung der Fachbereiche zum IKS,
- die Koordination und Überwachung der regelmäßigen Durchführung des IKS-Regelprozesses (siehe Kapitel 4) gemeinsam mit den IKS-Koordinatoren,
- die Plausibilisierung der Ergebnisse der IKS-Beurteilung der Risiko- und Kontrollverantwortlichen,
- die Qualitätssicherung der IKS-Berichte der Gesellschaften mit Unterstützung der IKS-Koordinatoren,
- die Erstellung des IKS-Berichts für die VHV Gruppe,
- die Sensibilisierung der Mitarbeiter durch die regelmäßige Bereitstellung von Informationen und Durchführung von Schulungen,
- die Erläuterung des IKS-Berichts für die VHV Gruppe gemeinsam mit der verantwortlichen Person der URCF in den relevanten Gremien,
- die Nachverfolgung von Maßnahmen durch die Risiko- und Kontrollverantwortlichen bei festgestellten kritischen Schwächen des IKS,
- die Qualitätssicherung der Risikomodellierung entsprechend der „Arbeitsrichtlinie Geschäftsprozessmodellierung“,
- die laufende Aktualisierung und Weiterentwicklung der Konzernrichtlinie für das IKS und der mitgeltenden Dokumente,
- die Unterstützung der Gesellschaften bei fachlichen Fragen zum IKS, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen VHV Gruppe (z.B. Erstellung von Gesellschaftsrichtlinien für das IKS),
- die Beteiligung an der Entwicklung von Fachkonzepten mit Bezug zum IKS,
- die Abstimmung der Vorgaben zum IKS mit den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen (Interne Revision, Compliance-Funktion, URCF, Versicherungsmathematische Funktion) der VHV Gruppe.

3.8 IKS-Koordinatoren

Die IKS-Koordinatoren sind in den Ressorts oder Gesellschaften angesiedelt und unterstützen den IKS-Beauftragten der VHV Gruppe bei der Koordination und Durchführung des IKS Regelprozesses in den Einzelgesellschaften. Die IKS-Koordinatoren werden von den jeweiligen Ressortvorständen beziehungsweise Geschäftsführern ernannt. Sie unterstützen den IKS-Beauftragten durch:

- die Bereitstellung von Informationen aus den Fachbereichen, wie z.B. Prozesskennzahlen, Geschäftskennzahlen und Statistiken als Grundlagen für die Risikobeurteilung,
- der Koordination der IKS-Beurteilung durch die Risiko- und Kontrollverantwortlichen und der IKS-Bestätigung durch die Abteilungsleiter bzw. Gruppenleiter,
- die Bereitstellung der Ergebnisse des IKS-Regelprozesses für den IKS-Bericht der VHV Gruppe,
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch die regelmäßige Bereitstellung von Informationen zum IKS.

3.9 Abteilungsleiter / Gruppenleiter

Die Abteilungsleiter haben auf Grundlage ihrer Risikobeurteilung geeignete (Schlüssel-) Kontrollen zu implementieren, zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Sie können einzelne Aufgaben an die Gruppenleiter delegieren, bleiben aber verantwortlich für das IKS in ihrem Aufgabenbereich – insbesondere im Rahmen der jährlichen IKS-Bestätigung. Wesentliche Aufgaben sind:

- die Sicherstellung der vollständigen Identifikation und angemessenen Beurteilung aller wesentlichen Risiken und Kontrollen,
- die Festlegung von Geschäftsprozessen bzw. Geschäftstätigkeiten für die Kontrollen zu implementieren sind,
- die Veranlassung und Überwachung der Implementierung von Kontrollen,
- die Entscheidung über die Geeignetheit der implementierten Kontrollen,
- die Überwachung der Einhaltung der dokumentierten Kontrollen durch die ausführenden Fachbereiche oder externen Dienstleister,
- die Initiierung und Entscheidung über die Anpassung von Schlüsselkontrollen durch die Kontrollverantwortlichen bei festgestellten Kontrollschwächen,
- die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung von Kontrollschwächen,
- die Eskalation von kritischen Kontrollschwächen an die betroffenen Vorstände bzw. Geschäftsführer,
- die Eskalation von kritischen Verstößen gegen bestehende Konzernrichtlinien und Gesellschaftsrichtlinien an die betroffenen Vorstände bzw. Geschäftsführer,
- die Sicherstellung einer aktuellen, korrekten, vollständigen und angemessen detaillierten IKS-Dokumentation (siehe Kapitel 5) inklusive aller relevanten Risiken und Kontrollen,
- die Freigabe der jährlichen IKS-Beurteilung (siehe Kapitel 4.3) und der IKS-Bestätigung (siehe Kapitel 0) an den zuständigen Vorstand oder die Geschäftsführung.

Abweichungen von den hier festgelegten Verantwortlichkeiten (z.B. Fachbereiche ohne Führungskräfte) müssen mit dem verantwortlichen Vorstand oder Geschäftsführer abgestimmt werden.

3.10 Risikoverantwortliche

Soweit für den IKS-Regelprozess Risikoverantwortliche nicht explizit benannt sind, sind dies die jeweils fachlich zuständigen Führungskräfte.

Die **Risikoverantwortlichen** stellen sicher, dass:

- die wesentlichen Risiken regelmäßig beurteilt werden,
- bei wesentlichen Änderungen der Risikobeurteilung eine frühzeitige Eskalation an die zuständige Führungskraft bzw. den verantwortlichen Vorstand bzw. Geschäftsführer erfolgt,
- eine angemessene Dokumentation der Risiken entsprechend der „Arbeitsrichtlinie Geschäftsprozessmodellierung“ erfolgt.

3.11 Kontrollverantwortliche

In Ausnahmefällen kann die Risiko- und Kontrollverantwortung getrennt festgelegt werden. Soweit für den IKS-Regelprozess Kontrollverantwortliche nicht explizit benannt sind, sind dies die jeweils für die Kontrolldurchführung fachlich zuständigen Führungskräfte.

Die Kontrollverantwortlichen stellen sicher, dass:

- die Kontrollen entsprechend der Vorgaben (Richtlinien und Verfahrensanweisungen) durchgeführt werden,
- beim Versagen der Kontrolle eine frühzeitige Eskalation an die disziplinarisch zuständige Führungskraft erfolgt,
- die Durchführung von Schlüsselkontrollen nachweisbar ist,
- eine angemessene Dokumentation der Kontrolle entsprechend der „Arbeitsrichtlinie Geschäftsprozessmodellierung“ erfolgt.

3.12 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion unterstützt die systematische, bereichsübergreifende Einhaltung der für das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter Standards und Anforderungen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten legt die „Konzernrichtlinie Compliance Management System“ fest.

Um die Überwachung der Compliance-Risiken im Rahmen des IKS-Regelprozesses der VHV Gruppe angemessen zu berücksichtigen, erfolgt eine Abstimmung zwischen der verantwortlichen Person der Compliance-Funktion, der verantwortlichen Person der URCF und dem IKS-Beauftragten.

Bei wesentlichen Änderungen des Rechtsumfeldes informiert die Compliance-Funktion im Rahmen der Frühwarnfunktion für die in der „Konzernrichtlinie Compliance Management System“ genannten Themengebiete – auch unterjährig – neben den Fachbereichen auch den IKS-Beauftragten sowie die verantwortliche Person der URCF. Durch den IKS-Beauftragten erfolgt eine Bewertung im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf die Ausgestaltung des IKS der VHV Gruppe.

3.13 Interne Revision

Die Interne Revision unterstützt die Vorstände und Geschäftsführer bei der prozessunabhängigen Überwachung des IKS. Sie führt risikoorientierte Regelprüfungen und anlassbezogene Sonderprüfungen zur Beurteilung der Geeignetheit und Wirksamkeit des IKS in der VHV Gruppe durch. Details regeln die „Konzernrichtlinie Revisionsfunktion auf Gruppenebene“ und die „Konzernrichtlinie Interne Revision“.

Um die Erkenntnisse der Internen Revision im Rahmen der Überprüfung des IKS-Regelprozesses der VHV Gruppe angemessen zu berücksichtigen, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Leiter Interne Revision, der verantwortlichen Person der URCF und dem IKS-Beauftragten.

Der IKS-Beauftragte stellt die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses – insbesondere die IKS-Berichte – der Internen Revision zur Verfügung. Die Interne Revision stellt dem IKS-Beauftragten auf Anfrage die Revisionsberichte mit Bezug zum IKS zur Verfügung.

3.14 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt u.a. die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher. Die diesbezüglichen Anforderungen mit Bezug zum IKS werden in der „Konzernrichtlinie Versicherungsmathematische Funktion“ dargestellt

Um die Überwachung der Datenqualitätsrisiken für versicherungstechnische Rückstellungen im Rahmen des IKS-Regelprozesses der VHV Gruppe angemessen zu berücksichtigen, erfolgt eine Abstimmung zwischen der verantwortlichen Person der Versicherungsmathematischen-Funktion der Gruppe und dem IKS-Beauftragten.

4 Ablauforganisation: IKS-Regelprozess

Die übergreifende Beurteilung des IKS der VHV Gruppe basiert auf dem nachfolgend beschriebenen Regelprozess. Dieser unterstützt die systematische Beurteilung des IKS nach einem einheitlichen Verfahren.



Abbildung: Ablauf des IKS-Regelprozesses

Der IKS-Regelprozess ist primär auf die Beurteilung der aus Unternehmenssicht wesentlichen Kontrollaktivitäten – den Schlüsselkontrollen – und die ganzheitliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS ausgerichtet.

4.1 Übersicht

Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch den IKS-Beauftragten mit Unterstützung der IKS-Koordinatoren in den Ressorts. Der IKS-Regelprozess wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Der Zeitplan für die Durchführung wird im Rahmen der Verabschiedung der Termine der Risikomanagementprozesse mit dem Risk Committee und den Vorständen durch die verantwortliche Person der URCF abgestimmt.

Wesentliche Meilensteine sind:

- Information der IKS-Koordinatoren bezüglich Termine durch den IKS-Beauftragten ist erfolgt,
- Aktualisierung der Risikobewertung sowie der Risiko- und Kontrolldokumentation ist abgeschlossen,
- Beurteilung der Risiken und Kontrollaktivitäten (IKS-Self Assessment und IKS-Bestätigung durch Abteilungsleiter / Risikoverantwortliche) ist abgeschlossen,
- Übergreifende Beurteilung von Kontrollschwächen und des IKS der Einzelgesellschaften ist abgeschlossen,
- IKS-Bericht der VHV Gruppe liegt dem Vorstand vor.

4.2 Identifikation von wesentlichen Prozessen und Schlüsselkontrollen

Das IKS der VHV Gruppe orientiert sich an den wesentlichen Geschäftsprozessen bzw. Geschäftsvorfällen.

Geschäftsprozesse können auf Grund quantitativer und qualitativer Kriterien wesentlich sein, hierzu zählen insbesondere:

- Vorliegen wesentlicher Risiken (Bruttoisiko vor Kontrollaktivitäten),
- gesetzliche und regulatorische Vorgaben,
- Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit,
- gegebenenfalls Entscheidung des zuständigen Vorstands.

Als Leitfaden werden seitens des IKS-Beauftragten eine Übersicht zum „**Wesentlichkeitskonzept der VHV Gruppe**“ (**Anlage 1**) und ergänzende Arbeitshilfen zur Risikobewertung und Identifikation von Schlüsselkontrollen zur Verfügung gestellt. Der Prozess zur Aktualisierung der Wesentlichkeitskriterien wird in der „Konzernrichtlinie Risikomanagement der VHV Gruppe“ beschrieben.

Schlüsselkontrollen sind darauf ausgerichtet, die aus Sicht des Unternehmens wesentlichen Risiken zu reduzieren und die Erreichung der Ziele des IKS abzusichern. Grundsätzlich muss für jedes wesentliche Risiko mindestens eine Schlüsselkontrolle vorhanden sein. Der Verzicht auf Schlüsselkontrollen muss durch den Risikoverantwortlichen begründet werden.

Für wesentliche Geschäftsprozesse (inklusive ausgelagerter Prozesse) müssen mindestens die wesentlichen Risiken und Schlüsselkontrollen dokumentiert werden. Die Dokumentation muss vor der Beurteilung und Bestätigung des IKS aktualisiert werden. Die Dokumentation der Risiken und Kontrollen unterliegt einer Qualitätssicherung entsprechend der „Arbeitsrichtlinie Geschäftsprozessmodellierung“.

4.3 Beurteilung der Risiken und Kontrollaktivitäten

Alle implementierten Kontrollen müssen geeignet und wirksam sein. Im Rahmen des IKS-Regelprozesses sind eine **Beurteilung aller Schlüsselkontrollen** und eine **ganzheitliche Beurteilung des IKS** erforderlich.

Alle wesentlichen Risiken und Schlüsselkontrollen unterliegen einer regelmäßigen Beurteilung durch die Risiko- und Kontrollverantwortlichen. Diese wird grundsätzlich in der Form eines IKS-Self Assessments durchgeführt. Hierbei sind ebenfalls Erkenntnisse aus Revisionsprüfungen oder anderen Überwachungsmaßnahmen (z.B. Qualitätsmanagement, Wirtschaftsprüfung) zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der **Geeignetheit** der Schlüsselkontrolle beurteilt,

- ob die Kontrolle von ihrer Art und Ausgestaltung („Design“) geeignet ist, Risiken, wesentliche Fehler oder Verstöße zu verhindern bzw. aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, um das Risiko zu beeinflussen,
- ob die definierte Risikominimierung bzw. die definierten Kontrollziele erreicht werden können.

Die Beurteilung der **Wirksamkeit** der Kontrolle beurteilt

- ob die Kontrolle gemäß den Vorgaben (im Sinne der Kontrollbeschreibung) durchgeführt wird,
- ob die Kontrollziele und somit die erwartete Risikominimierung in der Praxis tatsächlich erreicht werden,
- ob die Durchführung der Kontrollaktivitäten dokumentiert wird oder anderweitig nachvollziehbar ist.

Ist eine Kontrolle nicht oder nur eingeschränkt geeignet oder wirksam, ist dies als **Kontrolldefizit** zu dokumentieren. Ein Kontrolldefizit ist ein Mangel in der Ausgestaltung, der Implementierung oder Durchführung einer Kontrolle und kann in einem oder mehreren Bereichen vorliegen:

- Design: die Kontrolle ist nicht geeignet die Ziele zu erreichen.
- Dokumentation: Die Kontrolldokumentation bzw. die Vorgaben sind unzureichend oder unklar.
- Durchführung: Bei der Kontrolldurchführung wurden Fehler gemacht z.B. die Kontrollfrequenz war zu gering, der Kontrollumfang war nicht ausreichend, Abweichung von Arbeitsrichtlinien und Verfahrensanweisungen, Vollmachtenregelungen wurden nicht eingehalten.
- Nachweis: Die Durchführung der Kontrolle ist nicht mit vertretbarem Aufwand nachvollziehbar.

Sollten bei einzelnen Kontrollen Defizite bestehen, so sind diese aufzulisten, hinsichtlich möglicher unmittelbarer Schäden und Folgewirkungen zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmenpläne zur Beseitigung bzw. Verminderung dieser Kontrolldefizite zu definieren. Die Meldung erfolgt an die IKS-Koordinatoren und den IKS-Beauftragten in einem einheitlichen Berichtsformat („IKS Kontrollmatrix“).

4.4 Bewertung von Kontrollschwächen und IKS-Bestätigung

Kontrollschwächen liegen vor, wenn ein oder mehrere Kontrolldefizite zu wesentlichen Fehlern in den Geschäftsprozessen bzw. dem Eintritt wesentlicher Risiken führen können.

Die Beurteilung von Kontrollschwächen erfolgt zunächst durch die Abteilungsleiter (Risikoverantwortlichen). Sie erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des IKS im Zuständigkeitsbereich bzw. innerhalb der betroffenen Geschäftsprozesse und Fachbereiche. Hierbei kann auch eine Abstimmung mit den Verantwortlichen von vor- oder nachgelagerten Geschäftsprozessen erforderlich sein.

Für den Fall, dass bereits aus einer Kontrollschwäche hervorgegangene Schäden bekannt sind, ist deren Schadenhöhe zu beziffern. Sollte lediglich die Möglichkeit von Schäden aufgrund dieser Kontrollschwäche bestehen, so sind diese entsprechend der gültigen Vorgaben zur Risikobewertung zu schätzen. Werden Kontrollschwächen identifiziert, so ist zwingend ein Maßnahmenplan zu erarbeiten, der sicherstellt, dass die Schwächen entsprechend behoben oder vermindert werden. Falls eine vollständige Behebung nur mit hohem beziehungsweise nicht vertretbarem Aufwand möglich ist, ist dies im Rahmen der IKS-Beurteilung zu erläutern.

Durch alle Abteilungsleiter erfolgt im Rahmen des IKS-Regelprozesses eine formale **IKS-Bestätigung**. Hierbei sollen durch die Abteilungsleiter alle Erkenntnisse zu möglichen Mängeln berücksichtigt werden, die ihnen zum IKS in ihrem Verantwortungsbereich vorliegen. Dies umfasst auch ausgelagerte Funktionen und Geschäftsprozesse.

Die IKS-Bestätigung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Alle wesentlichen Geschäftsprozesse im Verantwortungsbereich wurden im Geschäftsjahr permanent in das IKS einbezogen,
- Die Kontroll- und Risikobeschreibungen entsprechen dem implementierten Stand,
- Die Kontrollen werden entsprechend den dokumentierten Vorgaben durchgeführt und wurden auf Wirksamkeit überprüft,
- Alle wesentlichen Risiken im Verantwortungsbereich sind durch geeignete und wirksame Kontrollen abgedeckt,
- Eine vollständige Darstellung bekannter Kontrollschwächen und Maßnahmenplan.

Die Meldung erfolgt an die IKS-Koordinatoren, die zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer und den IKS-Beauftragten. Der IKS-Beauftragte stellt hierfür das "Formular IKS-Bestätigung" zur Verfügung.

Der IKS-Beauftragte führt eine Qualitätssicherung der Meldungen durch. Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung mit der Internen Revision, der Versicherungsmathematischen Funktion und der Compliance-Funktion.

Ergänzend werden durch den IKS-Beauftragten weitere Informationen mit Bezug zum IKS ausgewertet (z.B. Audit- und Prüfungsberichte) und bei Bedarf weitere Fachbereiche bzw. Beauftragte einbezogen. Hierzu gehören u.a.:

- Anti Fraud Manager
- Datenschutzbeauftragter
- Geldwäschebeauftragter
- Informationssicherheitsbeauftragter
- IT-Regulatorik
- Tax Compliance Manager

4.5 Berichterstattung

Die Basis für die Berichterstattung bildet die Dokumentation des IKS, die erfolgte Beurteilung der Risiken und Kontrollaktivitäten sowie gegebenenfalls vorliegender Kontrollschwächen. Hierbei werden auch Erkenntnisse aus anderen Tätigkeiten der URCF berücksichtigt. Die im Rahmen des IKS-Regelprozesses erhaltenen Erkenntnisse sowie die ergriffenen Maßnahmen werden an den Vorstand der VHV Holding AG / VHV a.G. sowie die Vorstände bzw. Geschäftsführungen der betroffenen Gesellschaften jährlich als **IKS-Bericht der VHV Gruppe** zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Bestandteile des IKS-Berichtes sind:

- Übersicht der Ergebnisse aus der IKS-Bestätigung,
- Handlungsfelder (aus Sicht der URCF)
- Festgestellte wesentliche Kontrollschwächen und deren Bewertung,
- daraus abgeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kontrollen,
- Anlage mit den Ergebnissen des IKS-Self Assessments auf Abteilungsebene

Die verantwortliche Person der Compliance-Funktion und der Leiter Interne Revision erhalten den Bericht zur Kenntnis. Die Ergebnisse werden durch die verantwortliche Person der URCF im Risk Committee und bei Bedarf in den Vorstandssitzungen vorgestellt.

Eine übergreifende Beurteilung des IKS aus Sicht der Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe erfolgt in den **ORSA-Berichten** der VHV Gruppe und der VAV. Details hierzu werden in der „Konzernrichtlinie Risikomanagement“ festgelegt.

5 Dokumentationsstandards

5.1 Prozessdokumentation

Die Dokumentation von Prozessen, Risiken und Kontrollen hat für das IKS eine zentrale Bedeutung, da auf Grundlage dieser Dokumentation die Wirksamkeitsanalyse der Kontrollen und die Bewertung von Kontrollschwächen stattfinden. Darüber hinaus ist sie die Basis für die Prüfung des IKS durch unabhängige Dritte (z.B. Interne Revision, Wirtschaftsprüfer, Auditoren).

Jeder Prozess, der wesentliche Risiken beinhaltet, ist relevant für das IKS. Mindestens diese Prozesse sind mit ihren Risiken und Kontrollen zu dokumentieren. Kontrollen, die sich auf wesentliche Risiken beziehen, bilden als sogenannte Schlüsselkontrollen die Grundlage für die Beurteilung des IKS der VHV Gruppe.

Zur Dokumentation wird in der VHV Gruppe grundsätzlich das Geschäftsprozessmodellierungstool ADONIS verwendet, um eine unternehmensweit einheitliche und nachvollziehbare Dokumentation des IKS sicherzustellen. Die detaillierten Vorgaben zur Dokumentation der Prozesse, Risiken und Kontrollen in ADONIS sind in der „Arbeitsrichtlinie Geschäftsprozessmodellierung“ festgelegt. Für Gesellschaften, die nicht ADONIS verwenden, wird seitens des IKS-Beauftragten ein Erfassungstemplate zur einheitlichen Dokumentation der Risiken und Kontrollen zur Verfügung gestellt.

5.2 Kontrollnachweise

Mindestens für Schlüsselkontrollen sind geeignete Nachweise für die Kontrolldurchführung zu schaffen, die einen Nachvollzug durch Dritte ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies im Rahmen der IKS-Beurteilung zu kommunizieren.

5.3 Anlassbezogene Dokumentationsänderungen

Im Rahmen des IKS-Regelprozesses kann für Schlüsselkontrollen eine zeitnahe Aktualisierung der Risikobewertung und der Risiko- und Kontrolldokumentation erforderlich sein. Mögliche Auslöser hierfür sind beispielsweise:

- Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen,
- Änderungen im Geschäftsprozess,
- Änderung bestehender oder Implementierung neuer Schlüsselkontrollen,
- Änderungen in der Einschätzung der Wirksamkeit,
- Änderungen in der Kontrolldurchführung,
- Korrektur kritischer Fehler in der Prozessdokumentation.

Sollten diesbezüglich Änderungen während der Durchführung der IKS-Beurteilung durch die Risiko- und Kontrollverantwortlichen erforderlich sein, ist umgehend der IKS-Beauftragte zu informieren, um das weitere Vorgehen mit den betroffenen Fachbereichen abzustimmen.

5.4 Aufbewahrungspflichten

Soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder internen Vorgaben bestehen, ist die Dokumentation des IKS (z.B. Prozessdokumentation) – inklusive der Nachweise für die Überwachung (z.B. IKS-Bestätigung und IKS-Bericht) für 10 Jahre zu archivieren.

Anlage 1: Wesentlichkeitskonzept der VHV Gruppe

Kriterien für die Auswahl von Geschäftsprozessen und Schlüsselkontrollen

Die Auswahl der zu analysierenden Geschäftsprozesse und der Schlüsselkontrollen erfolgt risikoorientiert. Dabei müssen gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden, die eine Betrachtung bestimmter Geschäftsprozesse durch die Unternehmen explizit vorschreiben oder empfehlen (**qualitativ wesentliche Geschäftsprozesse**). Dies umfasst auch ausgelagerte Geschäftsprozesse.

Die qualitativ wesentlichen Geschäftsprozesse bilden die Grundlage für die Risikoanalyse im IKS-Regelprozess. Da das IKS unterschiedliche Zielvorgaben abdecken muss (Leistungsziele, Complianceziele, Vermögensschutzziele und Informationsziele), ist eine Bewertung anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (**quantitative Risiken**) und qualitativen Kriterien (**qualitative Risiken**) erforderlich. Erfüllen die Risiken die vorgegebenen Wesentlichkeitskriterien, ist eine formale Bestätigung der Geeignetheit und Wirksamkeit der Kontrollen zur Risikominimierung erforderlich. Diese Schlüsselkontrollen werden in das IKS-Self Assessment einbezogen.

Alle Geschäftsprozesse der VHV Gruppe (inklusive ausgelagerter Prozesse)

Frage 1: Sind diese grundsätzlich relevant für das IKS?

Kriterium 1: Qualitativ wesentliche Geschäftsprozesse / wesentliche Auslagerung

Frage 2: Bestehen in diesen Prozessen wesentliche (inhärente) Risiken?

Kriterium 2: Quantitativ wesentliche Risiken (€)

und / oder

Kriterium 3: Qualitativ wesentliche Risiken (Einhaltung von Regularien / Reputation)

Falls Antwort „ja“, dann:

(Schlüssel-) Kontrollen sind erforderlich



Einbezug in das IKS-Self Assessment

Abbildung: Überblick der Wesentlichkeitskriterien

Nachfolgend werden die einzelnen Wesentlichkeitskriterien erläutert.

Kriterium 1: Qualitativ wesentliche Geschäftsprozesse

Als Leitlinie für die Einstufung eines Geschäftsprozesses hinsichtlich der qualitativen Wesentlichkeit dienen die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (z.B. explizit genannte Funktionen und Geschäftsprozesse, Auslegung der BaFin in den MaGo und VAIT).

Als Grundregel gilt:

- alle Kerngeschäftsprozesse einer Versicherung,
- wichtige Unterstützungs- und Steuerungsfunktionen,
- IT-Prozesse für hierbei eingesetzte Anwendungen / Systeme.

Bei der Beurteilung sind auch wesentliche ausgelagerte Funktionen und Geschäftsprozesse zu berücksichtigen. Details regelt die „Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess der VHV Gruppe“.

Wichtige versicherungstypische Funktionen und Tätigkeiten
1. Compliancefunktion (Schlüsselfunktion gemäß Solvency II)
2. Interne Revision (Schlüsselfunktion gemäß Solvency II / MaGo EbAV)
3. Risikomanagementfunktion (URCF) (Schlüsselfunktion gemäß Solvency II / MaGo EbAV)
4. Versicherungsmathematische Funktion (Schlüsselfunktion gemäß Solvency II / MaGo EbAV)
5. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA / ORA)
6. Vertrieb
7. Produktentwicklung und Tarifierung von Versicherungsprodukten
8. Antragsbearbeitung
9. Bestandsverwaltung
10. Leistungs- / Schadenbearbeitung
11. Rechnungswesen
12. Vermögensanlage und -verwaltung / Portfoliomanagement / Aktiv-Passiv-Management*
13. Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
14. Passives Rückversicherungsmanagement, Management operationeller Risiken und Steuerung anderer Risikominderungstechniken
15. Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und nach HGB

Kriterium 2: Quantitativ wesentliche Risiken

Die Wesentlichkeitsgrenzen und -skalen werden im Rahmen der „Risikostrategie der VHV Gruppe“ festgelegt.

Die Einstufung der Risiken der Geschäftsprozesse basiert auf dem Bruttoisikowert (Eintrittswahrscheinlichkeit x Verlustpotenzial). Dabei erfolgt keine Berücksichtigung der risikomindernden Effekte der bereits eingerichteten Kontrollaktivitäten.

Ein Risiko wird als wesentlich eingestuft, wenn mindestens die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze der vom Risiko betroffenen Gesellschaft beträgt.

	Betroffene Gesellschaft (Risikoträger)	Wesentlichkeits-Grenze
Am Markt operierende Versicherungsunternehmen	VHV Allgemeine	1.500 T€
	HL	750 T€
	VAV	140 T€
	VHV Reasürans	50 T€
Sonstige Gesellschaften bzw. Dienstleister	VHV Gruppe	3.000 T€
	VHV a.G. (Solo)	350 T€
	VHV Holding	550 T€
	VHV Pensionskasse	70 T€
	WAVE	300 T€
	VHV solutions	200 T€

Beispielrechnung

$$\text{Eintrittswahrscheinlichkeit} \times \text{Verlustpotential} = \text{Bruttoisikowert} \geq \text{Wertgrenze}$$

$$5\% \times \text{€ 72.000 T€} = \text{€ 3.600 T€} \geq \text{Wertgrenze}$$

Risiko betrifft die VHV Allgemeine → Die Wertgrenze beträgt 1.500 T€

Das Risiko ist quantitativ wesentlich

Kriterium 3: Qualitativ wesentliche Risiken

Die Wesentlichkeitsskalen für qualitative Risiken dienen als Leitlinie für die Auswahl von Schlüsselkontrollen. In Zweifelsfragen sollten die jeweiligen Ansprechpartner für Compliance-Sachverhalte kontaktiert werden. Ein Risiko wird als qualitativ wesentlich eingestuft, wenn die Stufe „mittel“ erreicht wird.

Wesentlichkeitsskala „Verletzung von Regularien“

gering	mittel	hoch
<p>Verstöße gegen Rechtsgrundlagen, Regularien (z.B. arbeitsrechtliche Verstöße, umweltrechtliche Vorgaben, Gesundheitsschutz) oder freiwillige Selbstverpflichtungen, (z.B. Vertriebskodex) und / oder Verletzungen von Verträgen haben keine oder geringfügige Auswirkungen (z.B. Bußgelder bis zu 50.000 €) ohne weitere rechtliche Konsequenzen bzw. aufsichtlichen Sanktionen.</p> <p>Vertragsverletzungen ohne die Folge von Vertragsstrafen oder Schadenersatz. Keine Anhaltspunkte für Klagen.</p> <p>Angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sind vorhanden (z.B. in Bezug auf KRITIS, DSGVO, VAIT). Sanktionen der Aufsichtsbehörden (z.B. BSI, Datenschutz) sind nicht zu erwarten. Feststellungen des Prüfers bewegen sich im Bereich der Empfehlung und dienen der Verbesserung der Sicherheit oder des Datenschutzes im Unternehmen.</p> <p>Meldepflichtiger Fraud-Fall: Jahresmeldung an BaFin in anonymisierter Form erforderlich, (Bruttoschaden < 5.000 €).</p> <p>Risiko von Empfehlungen des Jahresabschlussprüfers; Hinweise außerhalb des Prüfungsberichts (insbesondere bei den festgelegten Prüfungsschwerpunkten bzw. „Key Audit Matters“).</p>	<p>Verstöße gegen Rechtsgrundlagen, Regularien (z.B. arbeitsrechtliche Verstöße, umweltrechtliche Vorgaben, Gesundheitsschutz) oder freiwillige Selbstverpflichtungen, (z.B. Vertriebskodex) haben hohe Bußgelder (bis zu 200.000 €) oder andere aufsichtliche Sanktionen zur Folge und / oder Haftungsrisiken sowie strafrechtlicher Verfolgung von Mitarbeitern.</p> <p>Verstöße gegen vertragliche Pflichten haben die Folge von Vertragsstrafen, Schadenersatz oder anderen zivilrechtlichen Ansprüchen. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Klagen.</p> <p>Sanktionen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde sind in geringem Umfang zu erwarten (z.B. personenbezogene Daten nur in geringem Maße betroffen / keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten).</p> <p>Verstöße gegen Auskunfts-, Transparenz- oder Meldepflichten (z.B. an Aufsichtsbehörden) sind möglich.</p> <p>Die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit von Informationen kann beeinträchtigt sein. Feststellungen des Prüfers zur Einhaltung der KRITIS-Vorgaben (z.B. Auflagen zur Beseitigung) und namentliche Meldungen gegenüber dem BSI mit Blick auf die kritische Dienstleistung sind möglich.</p> <p>Meldepflichtiger Fraud-Fall: Jahresmeldung an BaFin mit Namensnennung, (Bruttoschaden ≥ 5.000 € - < 50.000 €).</p> <p>Risiko von Feststellungen des Jahresabschlussprüfers im Prüfungsbericht (insbesondere bei den festgelegten Prüfungsschwerpunkten bzw. „Key Audit Matters“)</p>	<p>Verstöße gegen Rechtsgrundlagen und Regularien (inklusive Selbstverpflichtungen, z.B. arbeitsrechtliche Verstöße, umweltrechtliche Vorgaben, Gesundheitsschutz) haben die Folge von erheblichen Bußgeldern (über 200.000€) und / oder existenzbedrohenden Haftungsrisiken sowie strafrechtlicher Verfolgung von Vorständen bzw. Geschäftsführern.</p> <p>Verstöße haben die Folge von explizit im VAG oder anderen Rechtsvorschriften angeordneten, konkreten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Ablösung / Freiheitsstrafen für Vorstände bzw. Geschäftsführer; Entzug der Lizenz zur Geschäftstätigkeit).</p> <p>Verstöße gegen vertragliche Pflichten haben die Folge von erheblichen Vertragsstrafen, Schadenersatz oder anderen zivilrechtlichen Haftungsansprüchen. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für Klagen.</p> <p>Sanktionen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde sind in erheblichem Umfang zu erwarten (personenbezogene Daten im hohen Maße betroffen/ besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen). Es besteht die Gefahr eines systematischen Datenschutzverstößes bzw. Versagens von Maßnahmen.</p> <p>Die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität oder Verfügbarkeit von Informationen ist stark gefährdet und erheblicher Schaden ist zu erwarten. Sanktionen der Aufsichtsbehörde in Form von Beseitigungsanordnungen oder Bußgeldern oder namentliche Meldungen gegenüber dem BSI mit Blick auf die kritische Dienstleistung sind zu erwarten.</p> <p>Ad-hoc meldepflichtiger Fraud-Fall an BaFin (Bruttoschaden ≥ 50.000 €).</p> <p>Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers oder Versagungsvermerk des Jahresabschlussprüfers.</p>

Wesentlichkeitsskala „Auswirkung auf Reputation“

gering	mittel	hoch
<p>höchstens kurzfristige und lokal begrenzte negative Berichterstattung</p> <p>leicht erhöhtes Aufkommen von Kunden- / Geschäftspartner- / Mitarbeiterbeschwerden zu einem Thema.</p> <p>höchstens temporäre, lokale Vertrauensstörung der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Makler, Öffentlichkeit) in die VHV Gruppe.</p> <p>Ein Geschäftspartner (u.a. Kunde oder Dienstleister) ist aktuell nicht in wesentlichen Kontroversen hinsichtlich Unternehmensverhalten involviert bzw. war lediglich in der Vergangenheit in weniger signifikante Kontroversen verwickelt (z.B. potenzielle Rechtsverletzungen, geringer oder kein tatsächlicher Schaden, geringe Auswirkung).</p> <p>Kurzfristige negative Wahrnehmung infolge eines gestiegenen Bewusstseins hinsichtlich Nachhaltigkeit einschließlich der Offenlegung zu Nachhaltigkeit (u.a. nichtfinanzielle Erklärung)</p>	<p>höchstens regionale negative Berichterstattung</p> <p>stark erhöhtes Aufkommen von Kunden-Geschäftspartner- / Mitarbeiterbeschwerden zu einem Thema.</p> <p>grundsätzliches Vertrauen der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Makler, Öffentlichkeit, Ratingagenturen) in die VHV Gruppe in geringem Maße beeinträchtigt.</p> <p>spürbare Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung (z.B. Neugeschäft, Storno).</p> <p>Ein Geschäftspartner (u.a. Kunde oder Dienstleister) war kürzlich in wesentliche Kontroversen hinsichtlich Unternehmensverhalten involviert.</p> <p>mittelfristig negative Wahrnehmung infolge eines gestiegenen Bewusstseins hinsichtlich Nachhaltigkeit einschließlich der Offenlegung zu Nachhaltigkeit (u.a. nichtfinanzielle Erklärung)</p>	<p>negative nationale Berichterstattung</p> <p>nachhaltiger/ langfristiger Reputationsverlust der VHV Gruppe möglich.</p> <p>grundsätzliches Vertrauen der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Makler, Öffentlichkeit, Ratingagenturen) in die VHV Gruppe nachhaltig stark beeinträchtigt.</p> <p>schwerwiegende Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung (z.B. Neugeschäft, Storno).</p> <p>Ein Geschäftspartner (u.a. Kunde oder Dienstleister) war in sehr schwerwiegende Kontroversen hinsichtlich Unternehmensverhalten involviert (z.B. Lebensraumzerstörung, Tod oder schwere Verletzungen, langandauernde ethnische Verstöße, weit verbreitete Auswirkung).</p> <p>langfristig negative Wahrnehmung infolge eines gestiegenen Bewusstseins hinsichtlich Nachhaltigkeit einschließlich der Offenlegung zu Nachhaltigkeit (u.a. nichtfinanzielle Erklärung)</p>